



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

**der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus**

Fahrerlaubnisse für Angehörige von Rettungs- und Hilfsdiensten

1. Ist es in Schleswig-Holstein möglich, die Fahrerlaubnis für Angehörige in Rettungs- und Hilfsdiensten für Fahrzeuge bis 7,5t nach zwei Jahren in den regulären C1 Führerschein umzuschreiben?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Fahrberechtigung nach § 2 Absatz 10a Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 1 der schleswig-holsteinischen Fahrberechtigungsverordnung (FahrVO) berechtigt die jeweiligen Inhaber im Rahmen der Aufgabenerfüllung zum Führen von Einsatzfahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 Tonnen beziehungsweise 7,5 Tonnen. Eine darüberhinausgehende Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen mit entsprechender zulässiger Gesamtmasse (C1) wird dadurch nicht erworben. Eine Umschreibung, im Sinne einer Erteilung der Fahrerlaubnis, ohne dass die Voraussetzungen der §§ 7 ff. der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) erfüllt werden müssten, ist nicht möglich.

Die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte der Fahrerlaubnisklasse C1 sind europarechtlich (Richtlinie 2006/126/EG) vorgegeben und werden durch die organisationsinterne Einweisung und praktische Prüfung im Sinne des § 2 Absatz 10a StVG nicht erfüllt. Die erforderliche bundesrechtliche Rechtsgrundlage für eine Umschreibung wurde daher nicht geschaffen.

2. In welchen Gemeinden werden für Angehörige in Rettungs- und Hilfsdiensten die Kosten für den Erwerb eines C-Führerscheins übernommen?

Antwort:

Eine Aufstellung derjenigen Gemeinden, in denen für Angehörige in Rettungs- und Hilfsdiensten die Kosten für den Erwerb einer Fahrerlaubnis Klasse C übernommen werden, liegt der Landesregierung nicht vor.

3. In welchen Gemeinden werden für Angehörige in Rettungs- und Hilfsdiensten die Kosten für den Erwerb eines C1E-Führerscheins übernommen?

Antwort:

Eine Aufstellung derjenigen Gemeinden, in denen für Angehörige in Rettungs- und Hilfsdiensten die Kosten für den Erwerb einer Fahrerlaubnis Klasse C1E übernommen werden, liegt der Landesregierung nicht vor.

4. Wie steht die Landesregierung zu der Einschätzung, dass Wertschätzung ausgedrückt in Zugeständnissen im Bereich der Fahrerlaubnisse für die ehrenamtlich Tätigen zu einer Nachwuchsgewinnung bei den Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den technischen Diensten im Bereich der Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer beitragen könnte?

Antwort:

Die vom Land geschaffene „Fahrberechtigung für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und der Einheiten im Katastrophenschutz“ (siehe Antwort zur Frage 1) ermöglicht das Führen von Fahrzeugen bis 7,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse, um die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes zum Führen von Einsatzfahrzeugen aufrecht zu erhalten und hat das Ehrenamt gestärkt. Im Rahmen der rettungsdienstlichen Aufgabenwahrnehmung werden Ehrenamtliche vornehmlich bei der Bewältigung von Großschadensereignissen tätig. Auch hierfür besteht bereits die Möglichkeit eine bedarfsgerechte Anzahl an Personen als Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer mit entsprechenden Fahrerlaubnissen oder Fahrberechtigungen auszustatten.